



BÜRGERMEISTERAMT DER STADT MEERSBURG

Bürgermeisteramt der Stadt 7756 Meersburg Postfach 26

An das
Landratsamt Bodenseekreis
-Bauamt-

7990 Friedrichshafen

Telefon: 07532 62

ZAHLUNGEN: Nur an Stadtkasse Meersburg
(BLZ. 6905000) 2015014 bei Sparkasse Meersburg
(BLZ. 69061600) 5000100 bei Volksbank Überlingen
Filiale Meersburg

Sprechstunden: Montag-Freitag nur vormittags
Donnerstag nachmittag 14-18 Uhr

Ihr Zeichen

Ihr Schreiben

Unser Zeichen VI-So/Mö Den 29. November 1983

Betrifft: Bebauungsplan "Lichtenwiesen-Süd"

Anlagen

Der Bebauungsplan für das Gewann "Lichtenwiesen-Süd" wurde gemäß § 12 BBauG satzungsgemäß durch Einrücken im Mitteilungsblatt Meersburg, Hagnau, Stetten, Daisendorf am 24. November 1983 bekanntgemacht. Ein Ausschnitt aus dem Mitteilungsblatt liegt bei, ebenso eine Fotokopie der Satzung der Stadt Meersburg über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen vom 10. Oktober 1978.


Landwehr
Bürgermeister

Meersburg

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

BEKANNTMACHUNG DER GENEHMIGUNG DES BEBAUUNGSPLANS FÜR DAS GEWANN "LIECHTENWIESEN - SÜD"

Das Landratsamt Bodenseekreis hat den Bebauungsplan für das Gewinn "Liechtenwiesen - Süd", den der Gemeinderat am 3.5.1983 beschlossen hatte, mit Erlaß vom 11.11.1983 - AZ 50 - Bo/Bn - genehmigt.

Der Bebauungsplan einschließlich seiner Begründung kann während der Dienststunden auf dem Bürgermeisteramt - Stadtbauamt Zimmer 17 - eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan rechtsverbindlich. Jedermann kann diesen Plan und seine Begründung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes (BBauG) sowie der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO bei der Aufstellung dieses Bebauungsplanes, wird nach § 155 a BBauG und § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung sowie über die Genehmigung und die Bekanntmachung des Bebauungsplanes verletzt worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 c Abs. 1 Satz 1 und 2 und Abs. 2 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.08.1976, Bundesgesetzblatt I Seite 2256, über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Meersburg, den 17. November 1983
Bürgermeisteramt:
Bürgermeister Landwehr

AUS DER ARBEIT DES MEERSBURGER GEMEINDERATES

In der öffentlichen Sitzung am 15.11.1983 notiert

1. Zivilschutz und Schutzraumbau in Meersburg

Aufgrund eines von fünf Stadträten eingebrachten Antrages zur Geschäftsordnung wurde dieses Thema behandelt. Die Verwaltung wurde um Auskunft gebeten, ob und ggf. wo auf der Gemarkung bereits öffentliche Schutzräume bestehen, ob derartige Maßnahmen für die absehbare Zukunft geplant oder beabsichtigt sind.

Zunächst gab der Mitarbeiter des Bundesverbandes für den Selbstschutz im Bodenseekreis, Horst Timmermanns, ein Kurzreferat über die Aufgaben und Ziele des zivilen Selbstschutzes, wobei er die einzelnen Schwerpunkte aufzeigte und auf die Zuständigkeiten aufmerksam machte. Das Ordnungsamt berichtete, daß in Meersburg drei Organisationen (Feuerwehr, DRK und DLRG) im Dienste des Katastrophenschutzes von "Amts wegen" tätig sind. Das Stadtbauamt gab das Ergebnis der durchgeführten Bestandsaufnahme der im Stadtgebiet vorhandenen Natur (Felsen) Stollen bekannt, die im zweiten Weltkrieg teilweise als Schutzräume von der Bevölkerung benutzt wurden. Anschließend gab der Sanierungsbeauftragte zur Frage der Eignung der geplanten Parkierungsanlage (Parkhaus Stefan-Lochner-Straße und Garagenanlage Kirchtobel) für öffentliche Schutzräume seine Stellungnahme ab.

Nach kurzer Diskussion wurde zustimmend davon Kenntnis genommen, daß das an der Stefan-Lochner-Straße geplante

Parkhaus sich nicht für Schutzraumzwecke eignet. Mit knapper Mehrheit wurde auch die Vornahme einer Überprüfung abgelehnt, inwieweit sich die Anlage im Kirchtobel für Schutzraumzwecke eignen könnte.

2. Bebauungsplan-Entwurf "Oberstadt"

Die während der Auslegungsfrist von sechs Bürgern eingegangenen Bedenken und Anregungen, die sich insbesondere mit Fragen der Ausweisung des Planungsgebietes als Misch- oder Besonderes Wohngebiet, Forderungen des Landesdenkmalamtes, der Verkehrskonzeption, der Nutzung von Kellerräumen und der Festsetzung der Geschößflächenzahlen befaßten, wurden im Wortlaut verlesen. Dazu wurde die Stellungnahme des Sanierungsbeauftragten, Herrn Dipl. Ing. Schuler bekanntgegeben und erläutert. Während der Diskussion fand eine Abwägung der vorgebrachten Bedenken und Anregungen in bezug auf die öffentlichen und privaten Interessen statt. Bei der Einzelabstimmung wurden die Bedenken und Anregungen teilweise berücksichtigt und teilweise nicht berücksichtigt.

Sodann faßte der Gemeinderat mit 9:3 Stimmen den Beschluß, den öffentlich ausgelegten Planentwurf mit den beschlossenen Änderungen als Richtlinie für die weitere bauliche Entwicklung in der Oberstadt und als Grundlage für die Durchführung der weiteren Sanierung zugrunde zu legen.

Die nach der Gemeindeordnung befangenen bzw. die sich für befangen erklärten Stadträte Baumann, Benz, Brugger, Dr. Fark, Kränkel und Schucker nahmen an der Beratung und an den Beschlußfassungen nicht teil.

3. Verkehrskonzeption nach dem Bau der Parkierungsanlagen

Die schriftlichen Erläuterungen für diese Verkehrskonzeption als auch entsprechende Planentwürfe für die drei Fraktionen wurden von der Verwaltung erstellt. Auf Vorschlag des Sanierungsbeauftragten wurde die Vorberatung aufgrund der fortgeschrittenen Sitzungszeit zurückgestellt.

4. Parkhaus Stefan-Lochner - Straße

Der Sanierungsbeauftragte gab einen Sachstandsbericht zum Bau des geplanten Parkhauses, wobei die bei der am 8.11.83 durchgeführten Informationsfahrt des Gemeinderates und mehrerer Bürger in Albstadt, Tübingen, Stuttgart (Wilhelma) und Plochingen gewonnenen Eindrücke und Erfahrungen bezüglich der unterschiedlichen Konstruktionsweise (Stahlbeton oder Stahlausführung) mit eingeschlossen wurden.

Als Fazit zur Besichtigungsreise kam zum Ausdruck, daß eine Stahlkonstruktion etwas filigraner wirkt als eine Stahlbetonkonstruktion und bezüglich der Wartung und Instandhaltungskosten die beiden Systeme in etwa vergleichbar sind und ein stützenfreies Parkhaus am Standort Stefan-Lochner-Straße richtiger wäre.

Auf der Basis der Erkenntnisse der Fahrt sollten demnächst die Randbedingungen exakt definiert werden und über mögliche Gestaltungselemente sowie über die Problematik der Konstruktion beraten werden.

5. Kanalbau in der L 229 nach Riedetsweiler

Die öffentlich ausgeschriebenen Arbeiten für den Ausbau der Kanalisation und die Verlegung der Wasserleitungsarbeiten in der Landesstraße 229 nach Riedetsweiler wurden an die Fa. H. Heine in Bodnegg (billigste Bieterin) zum Preis von 174.441,30 DM vergeben.

Die Maßnahme wird durch das Land mit 54 % bezuschußt. Der Baubeginn wird mit dem Straßenbauamt koordiniert.

6. Bau des Feuerwehrgerätehauses am Allmendweg

Für diese Baumaßnahme wurden die Lieferungen folgender beschränkt ausgeschriebener Einrichtungen an die billigsten Bieter vergeben:

- Die vollautomatische Schlauchaufhängevorrichtung mit Schlauchpflege und Prüfgeräte an die Firma Ziegler, Giengen zum Preis von 88.244 DM
- Die Funkfeststation mit techn. Einrichtung und Betriebs-tisch an die Fa. Gärtner & Meder in Singen zum Preis von 44.664,28 DM.
- Zwei Faltschiebetore an die Firma Donges in Darmstadt zum Preis von 18.878,40 DM.